

Referentenentwurf

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Entwurf eines neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(29. BAföGÄndG)

A. Problem und Ziel

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht seit über fünf Jahrzehnten jungen Menschen, eine qualifizierte, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, bislang im BAföG vorgegebene Strukturen stärker an tatsächliche Studienverläufe anzupassen und den Auszubildenden mehr Flexibilität auf ihrem Weg zum Abschluss zu ermöglichen. Studierende sollen in begrenztem Umfang ohne aufwändige Prüfung von individuell vorliegenden Gründen auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden können sowie Erleichterungen bei der Vornahme von Fachrichtungswechseln erfahren. Damit soll nicht zuletzt auch Ausbildungsabbrüchen entgegengewirkt werden, die es auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Herausforderungen für die Fachkräftesicherung in Deutschland zu verhindern gilt.

Zum anderen soll jungen Menschen aus einkommensschwachen Haushalten durch Einführung einer Studienstarthilfe als ein strukturell neues Instrument die Entscheidung für eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Hochschulausbildung erleichtert werden, und finanzielle Eingangshürden abgebaut werden. Studierende aus Familien mit Sozialleistungsbezug sind an deutschen Hochschulen unterrepräsentiert. Der Übergang an eine Hochschule wird von dieser Personengruppe in der Regel auch als finanzielle Herausforderung empfunden. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP für die Jahre 2021 bis 2025 sieht neben diesen strukturellen Neuausrichtungen auch vor, einen besonderen Fokus auf eine deutliche Erhöhung der Freibeträge zu legen. Das BAföG soll für breitere Schichten der Bevölkerung geöffnet und damit Bildungspotentiale noch stärker gefördert werden. Mit dem 27. BAföGÄndG wurde zu Beginn der Legislaturperiode bereits eine erhebliche Ausweitung des Berechtigtenkreises erreicht. Diese positive Entwicklung soll weiter unterstützt werden. Der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden soll so angehoben werden, dass Auszubildende jedenfalls bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs anrechnungsfrei einer ausbildungsbegleitenden Nebentätigkeit nachgehen können.

Eine schlanke Beantragung und Verwaltung des BAföG baut Hürden ab, die Förderung in Anspruch zu nehmen und sorgt für schnellere, effizientere Prozesse. Dies ist gerade auch in sogenannten Vorausleistungsfällen von Bedeutung, in denen Eltern(teile) ihren im BAföG zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen und die Ausbildung gefährdet ist. Weitergeleitetes oder direkt ausgezahltes Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils wurden bisher auf die Vorausleistung angerechnet. Durch eine Änderung des Vorausleistungsverfahrens sollen der auszubildenden Person künftig genauso viele Mittel als Vorausleistung für die Ausbildung zur Verfügung gestellt werden wie es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre. Damit können Vorausleistungsanträge in vielen Fällen schneller und einfacher beschieden werden.

Verwaltungsaufwand kann auch bei der Anrechnung des Einkommens von Geschwisterkindern merklich reduziert werden. Nach derzeitiger Rechtslage erhöht sich der Elternfreibetrag nach § 25 Absatz 1 BAföG, wenn die Eltern des Auszubildenden weitere Kinder haben, die nicht in einer förderfähigen Ausbildung stehen. Dieser Freibetrag wird jedoch wieder um das Einkommen der Kinder gemindert. Die damit verbundenen Prüfungen sowie gegebenenfalls Neuberechnungen des BAföG-Anspruchs sorgen für einen erheblichen Verwaltungsaufwand, obwohl bei nicht volljährigen Geschwistern davon ausgegangen werden kann, dass sie ganz überwiegend kein so hohes Einkommen erzielen, dass dieses einen relevanten Einfluss hätte.

Zur Verwaltungseffizienz soll außerdem beitragen, das Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die BAföG-Beantragung zu vereinfachen. Damit soll schneller und flexibler auf gesetzliche Änderungen wie auch auf Erfahrungen aus der Praxis der Antragstellung und Bescheidung reagiert werden können.

Im Rahmen einer verantwortungsvollen langfristigen Gestaltung der finanziellen Rahmenbedingung der Förderung nach dem BAföG soll auch die monatliche Rückzahlungsrate des Darlehensanteils an der Förderung, mit dem die Studierenden einen Eigenbeitrag zu ihrer qualifizierten Ausbildung leisten, von 130 Euro auf 150 Euro angehoben werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht, Vereinbarungen des Koalitionsvertrags aufgreifend, im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, das jedem Studierenden einmalig die Möglichkeit gibt, ohne Angabe von Gründen über die Förderungshöchstdauer hinaus für ein Semester gefördert zu werden,
- Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester,
- Einführung einer Studienstarthilfe. Der einmalige Zuschuss zum Studienstart soll jungen Menschen aus finanzschwachen Familien einen Anreiz zur Studienaufnahme geben und finanzielle Hürden beim Übergang in ein Hochschulstudium abbauen. Dabei sollen gerade die zu Beginn des Studiums in besonderem Maße anfallenden Aufwendungen (beispielsweise Mietkaution, IT-Ausstattung, Bücher) finanziert werden, deren Charakter als Anfangsinvestition durch die sonst gleichmäßig als monatlicher Auszahlungsbetrag geleistete Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht abgebildet ist. Die Ausgestaltung als Zuschuss soll zudem Bedenken mit Blick auf eine zukünftige Rückzahlungspflicht ausräumen.
- Die Anhebung der Freibeträge, die für Leistungen nach dem BAföG gelten, sowie der Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils um fünf Prozent. Der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden wird so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a SGB IV berücksichtigt ist und Auszubildende damit ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs einer ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit nachgehen können.
- Die Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen und Mindestbemessungsgrundlagen angepasst.

- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse werden an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen angepasst und dabei auch der für 2024 geltende Durchschnittswert für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag berücksichtigt.
- Die Anhebung der regelmäßigen monatlichen Rückzahlungsrate des an Studierende geleisteten Darlehensanteils und für noch bestehende Verträge des früheren KfW-Bankdarlehens.
- Die Abschaffung des Erfordernisses eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen.

C. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden die Förderleistungen nach dem BAföG den Bedürfnissen der Studierenden mit Blick auf tatsächliche Studienverläufe wie auch die Startbedingungen von Studierenden aus Familien mit Sozialleistungsbezug nicht mehr gerecht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie ihr Ausbildungsvorhaben erst gar nicht beginnen oder sich finanziell nicht in der Lage sähen, es zu Ende zu führen. Damit würde das mit dem BAföG verfolgte Ziel der Chancengerechtigkeit und der Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven an Durchschlagskraft einbüßen und letztlich auch die gestiegenen Herausforderungen für die Fachkräftesicherung in Deutschland zusätzlich befördern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen die folgenden Mehrausgaben:

Bund, Länder und Gemeinden:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	62	229	201	176

¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben AFBG insgesamt	4,0	9,1	9,1	9,1
davon Bund: 78 %	3,2	7,1	7,1	7,1
davon Länder: 22 %	0,8	2,0	2,0	2,0

Durch die Anhebung der Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem SGB III ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in der Summe Mehrausgaben von schätzungsweise 39 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit	17	39	39	39
dar. Ausbildungsgeld	3	6	6	6
dar. Berufsausbildungsbeihilfe	14	33	33	33

Minderausgaben SGB II

Durch die Anhebung der Freibeträge in der Berufsausbildungshilfe erhöhen sich die Leistungen der Berufsausbildungshilfe, die für Geförderte mit aufstockendem Bürgergeld im Bürgergeld angerechnet werden. Dadurch entstehen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II geringfügige Minderausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht lediglich ein geringer jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.156 Stunden sowie Kosten inklusive Porto in Höhe von 20.000 Euro. Dieser entsteht durch die Einführung der Studienstarthilfe. Er wird jedoch durch den durch strukturelle Anpassungen im BAföG entstehenden Minderaufwand weitgehend kompensiert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch einmaliger Erfüllungsaufwand.

Es entstehen keine Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 2,5 Millionen Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 6,1 Mio. Euro entsteht durch die erforderlich werdenden technischen Anpassungen der BAföG-Fachverfahren aufgrund struktureller gesetzlicher Veränderungen sowie durch die Einführung einer Studienstarthilfe.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch den Wegfall des Rechtsetzungsaktes der Formblätter (BAföG-Anträge) ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 215.000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 1,18 Mio. Euro entsteht im Wesentlichen durch die Anhebung der monatlichen Regelrate im Bereich der Darlehenseinziehung des BAföG-Darlehensanteils durch das Bundesverwaltungsamt durch Versendung eines aktualisierten Tilgungsplans.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Referentenentwurf Bundesministerium für Bildung und Forschung

Entwurf eines neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(29. BAföGÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Satz 2 werden nach dem Wort „Förderungshöchstdauer“ die Wörter „oder die Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 oder 4“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 4 werden nach den Wörtern „§ 15 Absatz 3“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Unionsbürgern“ die Wörter „sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „34“ ein Komma und die Wörter „nach § 36 Absatz 2“ eingefügt.
4. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „94“ durch die Angabe „97“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „168“ durch die Angabe „185“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „38“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „94“ durch die Angabe „97“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „33“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit, um die die Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängert wird, bleibt ein Flexibilitätssemester nach Absatz 4 außer Betracht. Eine bereits erfolgte Verlängerung nach Absatz 4 schließt eine Verlängerung der Förderungsdauer nach Satz 1 nicht aus.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ausbildungsförderung wird Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nach Ablauf der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 oder 5 für ein weiteres Semester gewährt (Flexibilitätssemester), wenn der Auszubildende noch kein Flexibilitätssemester für einen früheren Ausbildungsabschnitt in Anspruch genommen hat. Werden während eines Flexibilitätssemesters eingetretene Umstände im Sinne von Absatz 3 geltend gemacht, wird nach Ablauf des Flexibilitätssemesters für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet.“
 - c) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

(5) „Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.“
6. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 in den Fällen des § 15 Absatz 5.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b.“

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt auch nicht für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Absatz 3 oder 4 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Wurde die Darlehensschuld für den ersten Ausbildungsabschnitt bereits vollständig getilgt und wird nach vollständiger Tilgung für einen neuen Ausbildungsabschnitt eine weitere Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 festgesetzt, so ist die erste Rate für den neuen Ausbildungsabschnitt – unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 – drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit des neuen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Förderungshöchstdauer oder der vorgesehenen Ausbildungszeit“ durch das Wort „Förderungsdauer“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt den Darlehensnehmenden – unbeschadet der Fälligkeit nach den Absätzen 4 bis 6 – jeweils einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides sind diese Feststellungen nicht mehr zu überprüfen; § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. Abweichend von Satz 2 ist bei erneuter Förderung nach § 17 Absatz 2 wegen der Aufnahme einer anderen Ausbildung nach § 7 Absatz 3 die Förderungshöchstdauer neu festzusetzen. Ist für ein Kalenderjahr ein Betrag geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. § 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „1 605“ durch die Angabe „1 685“ und die Angabe „42“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „805“ durch die Angabe „845“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „730“ durch die Angabe „765“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird vor dem Wort „Kinder“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.

9. In § 18c Absatz 6 Satz 1 und in Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Angabe „21,6“ wird durch die Angabe „22,3“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „15 100“ wird durch die Angabe „17 200“ ersetzt.
 - bb) Nummern 2 und 4 werden wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „15,9“ wird jeweils durch die Angabe „16,5“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „9 000“ wird jeweils durch die Angabe „10 200“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „38“ wird durch die Angabe „38,8“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „27 200“ wird durch die Angabe „29 500“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „330 Euro“ durch die Angabe „353 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „805“ durch die Angabe „845“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „730“ durch die Angabe „765“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Angabe „255“ durch die Angabe „270“ und die Angabe „180“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „370“ durch die Angabe „390“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2 415“ durch die Angabe „2 535“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 605“ durch die Angabe „1 685“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „805“ durch die Angabe „845“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „730“ durch die Angabe „765“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Kindes“ und dem Wort „Unterhaltsberechtigten“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.
13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Anrechnung des weitergeleiteten oder direkt ausgezahlten Kindergelds auf den vorausgeleisteten Betrag sowie eine Anrechnung überobligatorischer Leistungen eines Elternteils auf den angerechneten Unterhaltsbetrag des anderen Elternteils findet nicht statt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

14. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Höhe der geleisteten Aufwendungen“ die Wörter „unter Anrechnung des weitergeleiteten oder direkt ausgezahlten Kindergelds sowie überobligatorisch erbrachter Unterhaltsleistungen eines Elternteils“ eingefügt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, soweit solche vorgesehen sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.

17. In § 55 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Förderungshöchstdauer,“ die Wörter „Bewilligung eines Flexibilitätssemesters,“ und nach den Wörtern „Härtefreibetrags nach § 29 Absatz 3,“ die Wörter „Bewilligung einer Studienstarthilfe,“ eingefügt.

18. Nach Abschnitt IX wird folgender Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X

Studienstarthilfe

§ 56

Leistungsberechtigte, Verfahren, Zuständigkeit

(1) Auszubildenden, die sich erstmalig zum Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 immatrikulieren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Hilfe zum Studienstart (Studienstarthilfe) geleistet, sofern sie im Monat vor dem Ausbildungsbeginn

1. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
2. Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. selbst oder ihre Eltern für sie einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.

Studienstarthilfe wird auch für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 geleistet, mit Ausnahme der höheren Fachschulen. § 2 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) § 2 Absatz 6 Nummer 1 und 2 sowie § 11 Absatz 2 finden keine Anwendung.

(3) Der Antrag kann bis zum Ende des Monats, der auf den Monat des Ausbildungsbeginns folgt, gestellt werden. Dem Antrag ist der Nachweis über den Bezug einer der in Absatz 1 genannten Leistungen oder des Kinderzuschlags im Monat vor dem Ausbildungsbeginn beizufügen. Ebenfalls beizufügen ist eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Zuständig für die Durchführung der Studienstarthilfe sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der Studienstarthilfe nach diesem Abschnitt zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Anträge auf Studienstarthilfe sind unverzüglich und vorrangig zu bearbeiten.

§ 56a

Förderungsart und Umfang

Die Studienstarthilfe wird einmalig als Zuschuss zum Beginn der Ausbildung in Höhe von 1000 Euro geleistet.

§ 56b

Erstattungspflicht

Ist die Ausbildung, für die die Studienstarthilfe geleistet wurde, zu keinem Zeitpunkt betrieben worden, so hat die Zuständige Stelle den Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag ist vom Antragsteller zu erstatten.

§ 56c

Nichtanrechnung

(1) Die Studienstarthilfe ist bei Sozialleistungen, deren Gewährung einkommensabhängig erfolgt, und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Die Studienstarthilfe ist nicht auf leistungs- oder begabungsabhängige Stipendienleistungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.“

19. Der bisherige Abschnitt X wird Abschnitt XI. Der bisherige § 56 wird § 57.

20. Der bisherige Abschnitt XI wird Abschnitt XII.

21. § 66a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 13a und 18a, § 21 Absatz 2, sowie die §§ 23, 25, 36 und 37 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einfügen: Tag der Ausfertigung und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2024 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2024 begonnen haben, sind die §§ 13a, und 18a, § 21 Absatz 2, sowie die §§ 23, 25, 36 und 37 in der bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2024 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften in der ab dem 1. August 2024 geltenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2024 begonnen haben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 18c Absatz 6 und 7 beträgt die Rate bis zum 30. September 2025 130 Euro.“

d) § 66a Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Darlehensnehmende, denen vor dem 1. September 2019 Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2019 anzuwendenden Fassung geleistet wurde, sind diese Regelung, § 18 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1, des Absatzes 4 Satz 4, des Absatzes 5, des Absatzes 5c und des Absatzes 9 sowie § 18a Absatz 5, die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2 in der am 31. August 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden; dies gilt auch, soweit die Förderungsleistungen jeweils auch noch über den 31. August 2019 hinaus erbracht werden.“

e) Die Absätze 7, 8a und 8b werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung zum einen das Ziel, durch strukturelle Anpassungen die Förderleistungen wieder stärker dem tatsächlichen Studierverhalten entsprechend zu gestalten und mehr Flexibilität auf dem Weg zu einem Abschluss zu gewährleisten. Außerdem sollen die Startbedingungen für Studierende aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug verbessert werden, um auch das Bildungspotential dieser Gruppe bestmöglich auszuschöpfen.

Die mit dem 27. BAföGÄndG erreichte erhebliche Ausweitung des Berechtigtenkreises soll durch eine weitere Anhebung der Freibeträge für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie für die Rückzahlung des Darlehensanteils in seiner positiven Entwicklung weiter unterstützt werden. Hinzu tritt die Anpassung der Sozialpauschalen an die aktuellen Beitragssätze und Mindestbemessungsgrundlagen.

Gleichzeitig soll eine Anhebung der monatlichen Rückzahlungsrate des Darlehensanteils der Förderung zu einer verantwortungsvollen langfristigen Gestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beitragen.

Zum anderen sollen mit dem Gesetzentwurf auch Hürden für die Beantragung und Verwaltung des BAföG abgebaut werden. Die Verwaltungseffizienz soll insbesondere gestärkt werden durch eine Änderung des Vorausleistungsverfahrens, durch eine Änderung der Anrechnungsregelungen für das Einkommen von Geschwister des Auszubildenden sowie der Vereinfachung der Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die Beantragung des BAföG.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, das jedem Studierenden einmalig die Möglichkeit gibt, ohne Angabe von Gründen über die Förderungshöchstdauer hinaus für ein Semester gefördert zu werden,
- Verschiebung der Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund und Erweiterung der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um jeweils ein Semester,
- Einführung einer Studienstarthilfe, mit der finanzielle Hürden für junge Menschen aus finanzschwachen Familien abgebaut und die zu Beginn des Studiums in besonderem Maße anfallenden Aufwendungen (beispielsweise Mietkaution, IT-Ausstattung, Bücher) finanziert werden sollen.
- Die Freibeträge werden um fünf Prozent angehoben und der Freibetrag für eigenes Einkommen der Auszubildenden so angepasst, dass die ab dem 1. Januar 2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a SGB IV berücksichtigt ist und Auszubildende damit ohne Anrechnung auf ihre Förderung bis zum Umfang eines sogenannten Minijobs einer

ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit nachgehen können, siehe im Einzelnen in der folgenden Übersicht.

- Die Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragssätzen und Mindestbemessungsgrundlagen angepasst.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse werden an Veränderungen der Beitragssätze und der Bemessungsgrundlagen angepasst und dabei auch der für 2024 geltende Durchschnittswert für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag berücksichtigt.
- Anhebung der regelmäßigen monatlichen Rückzahlungsrate des an Studierende geleiteten Darlehensanteils und für noch bestehende Verträge des früheren KfW-Bankdarlehens.
- Abschaffung des Erfordernisses eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen.

Übersicht:

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung im BAföG				
		gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	29.ÄndG in EUR
Einkommen der Eltern und Ehegatten				
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nummer 1	2.415	2.535
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nummer 2	1.605	1.685
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nummer 1	805	845
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigzte	§ 25 (3) Nummer 2	730	765
Einkommen des Auszubildenden selbst				
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 1	330	353
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 2	805	845
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 3	730	765
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nummer 1	255	270
	- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nummer 1	180	190
9.	Härtefreibetrag für besondere Kosten der Ausbildung	§ 23 (5)	370	390
Einkommen während der Darlehensrückzahlung				
10.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 1	1.605	1.685
11.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nummer 1	805	845
12.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nummer 2	730	765

III. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen würden die Förderungsleistungen nach dem BAföG den Bedürfnissen der Studierenden mit Blick auf tatsächliche

Studienverläufe wie auch die Startbedingungen von Studierenden aus Familien mit Sozialleistungsbezug nicht mehr gerecht. Dadurch stiege die Gefahr, dass sie ihr Ausbildungsvorhaben erst gar nicht beginnen oder sich finanziell nicht in der Lage sähen, es zu Ende zu führen. Damit würde das mit dem BAföG verfolgte Ziel der Chancengerechtigkeit und der Ausschöpfung aller Qualifizierungsreserven an Durchschlagskraft einbüßen und letztlich auch die gestiegenen Herausforderungen für die Fachkräftesicherung in Deutschland zusätzlich befördern.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das auf der Grundlage des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen wurde, stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Indem weitergeleitetes oder direkt ausgezahltes Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils nicht mehr auf die Vorausleistung angerechnet werden, wird das Vorausleistungsverfahren für den Auszubildenden effektiver gestaltet. Der auszubildenden Person sollen künftig genauso viele Mittel als Vorausleistung für die Ausbildung zur Verfügung gestellt werden wie es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre.

Verwaltungsaufwand bei den Ämtern für Ausbildungsförderung reduziert sich durch eine Änderung der Anrechnungsregelung für das Einkommen von Geschwisterkindern. Nach derzeitiger Rechtslage erhöht sich der Freibetrag des Einkommensbeziehenden nach § 25 Absatz 1 BAföG bei weiteren Kindern oder sonstigen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, die nicht in einer förderfähigen Ausbildung stehen. Dieser Freibetrag wird jedoch wieder um das Einkommen der Kinder gemindert. Damit sind aufwändige Prüfungen und Berechnungen verbunden, obwohl bei nicht volljährigen Kindern davon ausgegangen werden kann, dass sie ganz überwiegend kein so hohes Einkommen erzielen, dass dieses einen relevanten Einfluss auf die Einkommensanrechnung des Einkommensbeziehenden und damit auf die Förderung hätte.

Die Ausdehnung der Regelvermutung des Vorliegens eines wichtigen Grundes für einen Fachrichtungswechsel um ein Semester führt in diesen Fällen zu einer Reduzierung von Aufwand bei Antragstellenden und bei der Verwaltung, da regelmäßig bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachweise für einen wichtigen Grund erbracht und von der Verwaltung geprüft werden müssen.

Zur Verwaltungseffizienz soll außerdem beitragen, das Verfahren zur Anpassung der Formblätter für die BAföG-Beantragung zu vereinfachen. Ein langwieriger Rechtsetzungsakt ist

künftig nicht mehr erforderlich. Damit werden kurzfristige Reaktionen auf gesetzliche Änderungen wie auch Erfahrungen aus der Praxis der Antragstellung und Bescheidung ermöglicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken den Schwerpunkt 4: „Inklusive gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“. Das BAföG ist ein zentrales staatliches Instrument zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in der Bildung. Durch den Gesetzentwurf sollen sowohl die Breitenwirkung des BAföG als auch die durch dieses Förderungsinstrument eröffnete Möglichkeit zur individuellen Realisierung von Ausbildungschancen für Einkommensschwächere nachhaltig gesichert werden. Der Gesetzentwurf trägt damit zur Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei und erhöht die Bildungs- und Teilhabechancen insbesondere von jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	62	229	201	176

¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG):

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben AFBG insgesamt	4,0	9,1	9,1	9,1
davon Bund: 78 %	3,2	7,1	7,1	7,1
davon Länder: 22 %	0,8	2,0	2,0	2,0

Durch die Anhebung der Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem SGB III ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in der Summe Mehrausgaben von schätzungsweise 39 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025. Im Jahr 2024 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2024	2025	2026	2027
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit	17	39	39	39
dar. Ausbildungsgeld	3	6	6	6
dar. Berufsausbildungsbeihilfe	14	33	33	33

Minderausgaben SGB II

Durch die Anhebung der Freibeträge in der Berufsausbildungshilfe erhöhen sich die Leistungen der Berufsausbildungshilfe, die für Geförderte mit aufstockendem Bürgergeld im Bürgergeld angerechnet werden. Dadurch entstehen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II geringfügige Minderausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

a) BAföG:

aa. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einführung der Studienstarthilfe zwar ein jährlicher Mehraufwand, der durch die Einführung eines Flexibilitätssemesters sowie der Ausdehnung des unschädlichen Fachrichtungswechsels und weiterer Anpassungen reduziert wird. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger umfasst lediglich 3.156 Stunden sowie Kosten inklusive Porto in Höhe von 20.000 Euro.

bb. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

cc. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht durch weiteren Bürokratieabbau ein jährlicher Minderaufwand in den Ländern in Höhe von 2,5 Mio. Euro. Insbesondere durch den Wegfall der Anrechnung von Geschwistereinkommen bei Geschwistern unter 18 Jahren entfallen ein aufwändiger Prüf- sowie Berechnungsprozess im Bewilligungsverfahren, sowie Widerspruchsverfahren in den Länderverwaltungen. Der für die Länderverwaltung entstehende einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe 6,1 Mio. Euro entsteht im Wesentlichen aufgrund der systemseitigen Anpassung der bei den Ländern bestehenden BAföG-Fachverfahren und die Einführung der Studienstarthilfe.

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch den Wegfall des Rechtsetzungsaktes der Formblätter (BAföG-Anträge) ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 215.000 Euro, da ein zeitaufwändiger Abstimmungsprozess nicht mehr durchlaufen werden muss. Anpassungen an Antragsformularen bedingt durch Gesetzesänderungen sowie sonstigen Änderungen in den Formblättern können zukünftig mit deutlich geringerem Aufwand realisiert werden.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 1,18 Mio. Euro entsteht im Wesentlichen durch die Anhebung der monatlichen Regelrate im Bereich der Darlehenseinziehung des BAföG-Darlehensanteils durch das Bundesverwaltungsamt durch Versendung eines aktualisierten Tilgungsplans.

b) AFBG

Durch den Verweis in den §§ 13a und 13b AFBG auf die für die einkommensabhängige Rückzahlung maßgebenden Beträge aus § 18a BAföG ändern sich unmittelbar auch die entsprechenden Beträge im Bereich des AFBG.

aa. Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht weder ein Minder- noch ein Mehraufwand.

bb. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ebenfalls weder ein jährlicher noch ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

cc. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht aufgrund von Anpassungen in der AFBG-IT in den Ländern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 48.000 Euro. Ein jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung hingegen nicht.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf Dauer angelegt, daher ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, weil zum einen gemäß § 55 BAföG über die Ausbildungsförderung nach BAföG eine Bundesstatistik durchgeführt wird, aus der insbesondere die Entwicklung der Gefördertendaten mit breiten Differenzierungsmöglichkeiten ersichtlich werden. Zum anderen muss die Bundesregierung diese auswertend nach § 35 BAföG alle zwei Jahre die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG überprüfen und gegebenenfalls initiativ werden, dass sie durch Gesetz neu festgesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, die die in Ziffer 5a.0.3 der Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföGVwV) zugrunde gelegte Auslegung des Gesetzeswortlauts bestätigt, sowie um eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters. Die Förderungshöchstdauer bzw. das Ende der Förderungsdauer verschiebt sich hierdurch immer um die Ausbildungszeiten im Ausland, wenn ein oder mehrere Auslandsaufenthalte innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. vor dem Ende der Förderungszeit begonnen wurde.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters. Wie Verlängerungen nach § 15 Absatz 3 wird auch ein Flexibilitätssemester für den Zeitraum des Rückforderungsvorbehalts berücksichtigt.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Mit den Änderungen wird zum einen die Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels oder Ausbildungsabbruchs an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen aus wichtigem Grund auf bis zum Beginn des fünften Fachsemesters erweitert. Zum anderen wird auch die Frist, innerhalb derer die Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes greift, entsprechend um ein Semester auf bis zum Beginn des vierten Fachsemesters ausgedehnt.

Die Frist zur Vornahme eines Fachrichtungswechsels oder Ausbildungsabbruchs war zuletzt mit dem 20. BAföGÄndG auf bis zum Beginn des vierten Fachsemesters festgelegt worden. Regelungsziel war es, die Auszubildenden dazu anzuhalten, sich zeitnah über die Anforderungen der jeweiligen Berufsausbildung und –ausübung zu informieren. Die Entwicklungen zeigen jedoch seither eine Änderung der Bildungslandschaft dahingehend, dass eine größere Bandbreite an Studiengängen entstanden ist und auch nicht immer linear verlaufende Bildungsbiographien letztlich zu einem erfolgreichen Bildungsabschluss und anschließender Berufsausübung führen. Darüber hinaus ist es für Auszubildende durch die starke Ausdifferenzierung der heutigen Ausbildungslandschaft schwieriger geworden, die genau passende Ausbildung bereits in einem frühen Stadium zu erkennen. Dem soll die Verlängerung der Vornahmefrist für den Wechsel der Fachrichtung oder Aufnahme eines neuen Studiums nach Abbruch Rechnung tragen, indem dem Auszubildenden für die Entscheidung zur Aufgabe der zunächst gewählten Ausbildung eine längere Orientierungsfrist gewährt wird. Aktuelle Daten aus der 22. Sozialerhebung (Die Studierendenbefragung in Deutschland, 2021) zeigen, dass Studienfachwechsel nach Beginn des 5. Semester nur noch weniger oft durchgeführt werden, sodass angenommen werden kann, dass Auszubildende bei verantwortungsvollem und zielgerichtetem Betreiben ihres Studiums bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Fachrichtungswechsel treffen können.

Mit der Ausdehnung der Frist zur regelhaften Vermutung eines wichtigen Grundes für den Fachrichtungswechsel oder Abbruch auf den Beginn des vierten Fachsemesters wird den Auszubildenden gleichzeitig erweiterte Flexibilität eingeräumt. Dies erleichtert die Entscheidung für einen Wechsel und verhindert, dass Auszubildende gegebenenfalls aufgrund befürchteter Nachweisschwierigkeiten an einer nicht eignungs- oder neigungsgerechten Ausbildung festhalten. Die Ausdehnung der Regelvermutungsfrist bewirkt zugleich eine Verwaltungsvereinfachung, da auf eine individuelle Darlegung der Gründe für den Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch durch den Auszubildenden sowie eine Prüfung dieser Gründe durch das Amt für Ausbildungsförderung verzichtet werden kann.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rein klarstellende Regelung entsprechend der langjährigen Vollzugspraxis aufgrund einer entsprechenden Auslegungsvorgabe des Bundes zu der bereits durch das 22. BAföGÄndG neu gefassten Nummer 2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Unionsbürger sind neben den bislang nur genannten Unionsbürgern selbst, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, ebenfalls förderungsberechtigt, wenn sie selbst ein Recht auf Dauer-

aufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU erworben haben. Die bisherige Auslegungsvorgabe zum weitergehenden Verständnis der Vorschrift stützte sich auf die Gesetzesbegründung zum 22. BAföGÄndG (BT-Drs. 16/5172, S. 18 f.): „Nummer 2 verleiht allen Ausländern einen Förderanspruch, die im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts sind, d. h. ein Daueraufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) [...] besitzen. Die Vorschrift [...] verwirklicht die Vorstellung des Gesetzgebers, allen Ausländern, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und damit ein verfestigtes Bleiberecht in Deutschland verfügen, den Zugang zur Ausbildungsförderung zu ermöglichen.“ Durch die nunmehr insoweit unmissverständliche Neuregelung wird der Anspruch des Gesetzgebers verwirklicht, allen Ausländern, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und damit ein verfestigtes Bleiberecht in Deutschland verfügen, den Zugang zur Ausbildungsförderung zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG dient dem Ziel der Einbeziehung volljähriger Kinder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis, die als „sonstige Familienangehörige“ zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben, in die Ausbildungsförderung. Im Gegensatz zu den minderjährigen Kindern, die als Teil der nach dem AufenthG besonders schützenswerten Kernfamilie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG erhalten und damit gem. § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG berechtigt sind, besteht für diese Gruppe der volljährigen Kinder mit einem Aufenthaltstitel nach § 36 Absatz 2 BAföG bisher kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Sowohl minder- als auch volljährige Kinder stehen aber in einem gleich engen Verwandtschaftsverhältnis zu den Eltern. Durch die derzeitige Rechtslage entstehen Ungleichbehandlungen, da innerhalb derselben Familie ein Kind trotz entsprechenden Aufenthaltsrechts wegen der besonderen Härtefallkonstellation von vorne herein – unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Förderungsvoraussetzungen – von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen ist und ein anderes Kind entsprechende Leistungen erhält, lediglich unterschieden durch das jeweilige Lebensalter des Kindes.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Anhebung wird dem für 2024 auf 1,7 Prozent festgesetzten Durchschnittswert des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anhebung wird dem auf 3,4 Prozent gestiegenen Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung sowie dem auf 0,6 Prozent gestiegenen Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 SGB XI Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Zuschlag für die Krankenversicherung für Studierende, die als freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird angehoben um der Mindestbemessungsgrundlage und dem Durchschnittswert des kassenindividuellen Zusatzbeitrags für 2024 Rechnung zu tragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anhebung wird dem gestiegenen Beitragssatz und dem gestiegenen Beitragszuschlag für Kinderlose bei der sozialen Pflegeversicherung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Auch für privat kranken- und pflegeversicherte Auszubildende wird in Absatz 3 der Anstieg der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend nachvollzogen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach § 15 Absatz 3 wird Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit geleistet, wenn die Förderungshöchstdauer aus einem der genannten Gründe überschritten wurde. Bei Bestimmung der angemessenen Zeit soll weder berücksichtigt werden, dass der Auszubildende ein Flexibilitätssemester nehmen könnte, noch, dass er gegebenenfalls bereits eines genommen hat. Die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15 Absatz 3 sollen gegenüber dem aktuellen Rechtszustand durch Einführung eines Flexibilitätssemesters nicht eingeschränkt werden.

Zu Buchstabe b

Bei Studiengängen an Hochschulen und Akademien im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a geleistet. Diese entspricht im Regelfall der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung. Die tatsächliche Studienzeit überschreitet jedoch in vielen Fällen die Regelstudienzeit. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden, indem Auszubildende künftig ohne Angabe besonderer Gründe ein sogenanntes Flexibilitätssemester in Anspruch nehmen können. Das Flexibilitätssemester wird pro Person einmalig bewilligt. Das heißt beispielsweise bei mehrstufigen Studiengängen im Bachelor-/Mastersystem entweder einmalig im Bachelor oder einmalig im Master. Es soll dem Auszubildenden mehr Flexibilität bei der Durchführung seines Studiums und dem Umgang mit studienverlängernden Umständen geben, da er ohne Angabe besonderer Gründe auch nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer noch gefördert werden kann. Für während des Flexibilitätssemesters auftretende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 wird über das Ende des Flexibilitätssemesters hinaus entsprechend § 15 Absatz 3 für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aus Absatz 3a wird ein neuer Absatz 5, in dem zusätzlich geregelt wird, dass die Hilfe zum Studienabschluss unter den normierten Voraussetzungen auch nach Ende eines Flexibilitätssemesters geleistet werden kann. Die Möglichkeit ein Flexibilitätssemester im selben Ausbildungsabschnitt nach der Inanspruchnahme der Hilfe zum Studienabschluss zu nehmen, besteht hingegen nicht. Dies entspricht insofern der Rechtslage zur Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Absatz 3, als nach Inanspruchnahme einer Hilfe zum Studienabschluss auch eine Verlängerung nach Absatz 3 nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Hilfe zum Studienabschluss kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 (neu) geleistet werden. Mit der Umformulierung wird klargestellt, dass Ausbildungsförderung in den Fällen des § 15 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 (neu) erst nach Ende der Förderungsdauer und nicht bereits nach Ende der Förderungshöchstdauer ausschließlich als Darlehen geleistet wird. Gleichzeitig enthält die Regelung eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Die Neufassung der Sätze beinhaltet eine Folgeänderung zur Einführung eines Flexibilitätssemesters. Darüber hinaus ändert sich die Rechtslage durch die Umformulierung nicht. Auch bislang haben Auszubildende, die aufgrund eines Fachrichtungswechsels bei Erreichen der Förderungshöchstdauer Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen erhalten, während der Verlängerungszeiten nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 Regelförderung erhalten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die in § 18 Absatz 3 Satz 1 bestimmte regelmäßige Mindesthöhe der monatlichen Darlehensrückzahlungsraten für mit BAföG geförderte Studierende ist zuletzt mit dem 26. BAföGÄndG vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1048) zum 1. April 2020 auf damals 130 Euro angehoben worden. Mit der Anhebung um 20 Euro auf künftig 150 Euro soll die Regelrate an die aktuelle Einkommens- und Preisentwicklung angepasst werden. Dies führt dazu, dass die Rückzahlungsobergrenze nach 77 geleisteten Regelraten von 10.010 Euro auf 11.550 Euro steigt.

Zu Buchstabe b

Seit der Einführung zweistufiger Studiengänge können vermehrt Fälle auftreten, bei denen Förderung für einen neuen Studienabschnitt, insb. Masterstudiengänge, erst mit zeitlichem Abstand zu einer vorherigen Förderung für einen ersten Studienabschnitt geleistet wird. Daher kann es vorkommen, dass die Darlehensschuld bereits vollständig getilgt ist, wenn der neue Studiengang aufgenommen und dafür eine neue Förderung mit Darlehensanteil bewilligt wird. Für diese Fälle soll eine gesetzliche Regelung zur Festsetzung des Rückzahlungsbeginns für das Darlehen getroffen werden. Die Änderung hat keinen Einfluss auf den Rückzahlungszeitraum und ändert nichts an dem Grundsatz, dass alle nach § 17 Absatz 2 BAföG gewährten Darlehen als ein Darlehen zu betrachten sind.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird die bestehende Verwaltungspraxis des Bundesverwaltungsamtes und der Länder abgebildet. Da das Darlehen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 erst nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer gewährt wird, ist insgesamt für die Festlegung des Rückzahlungsbeginns für ein solches Darlehen auf die tatsächliche Förderungsdauer abzustellen, die von den Ämtern für Ausbildungsförderung an das Bundesverwaltungsamt gemeldet wird.

Zu Buchstabe d

Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 und 3 ist für die Festsetzung der Förderungshöchstdauer für Studierende stets der zuletzt mit Darlehen geförderte Studiengang des Erststudiums maßgeblich. Vor diesem Hintergrund ist für die Darlehensrückzahlung bei Wiederaufnahme eines Studiums nach förderunschädlichen Studienabbrüchen und/oder Fachrichtungswechseln im Sinne von § 7 Absatz 3 stets die aktuellste Förderungshöchstdauer zugrunde zu legen.

In Fällen des § 7 Absatz 3, in denen vor der Meldung einer neuen Förderungshöchstdauer durch das Amt für Ausbildungsförderung beim Bundesverwaltungsamt bereits ein formell bestandskräftiger Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid durch das Bundesverwaltungsamt ergangen ist, ist die Förderungshöchstdauer vom Bundesverwaltungsamt durch Bescheid neu festzusetzen und der Rückzahlungsbeginn, der Tilgungsplan sowie die Modalitäten der vorzeitigen Rückzahlung entsprechend anzupassen. Insoweit wird mit Blick auf die Förderungshöchstdauer eine Ausnahme von der erweiterten Bestandskraft des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheids in § 18 Absatz 4 Satz 2 geschaffen.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Fachrichtungswechsel und Studienabbrüche keine nachteiligen Auswirkungen auf den Beginn der Darlehensrückzahlung haben.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Freibeträge vom Einkommen der aus Darlehensförderung Rückzahlungspflichtigen für den Eigenbedarf sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Kindern werden um 5 Prozent angehoben, also in gleichem Maße wie die Freibeträge, die für die Einkommensanrechnung nach den §§ 23 und 25 zur Feststellung der Höhe eines Ausbildungsförderungsanspruchs relevant sind.

Der Mindestrückzahlungsbetrag wird entsprechend der aktuellen Einkommens- und Preisentwicklung ebenfalls angehoben.

Zu Buchstabe c

Bei Kindern unter 18 Jahren der Darlehensnehmenden kann davon ausgegangen werden, dass diese zum ganz überwiegenden Anteil noch kein so hohes Einkommen haben, dass dieses freibetragsmindernd einen relevanten Einfluss auf die Einkommensanrechnung und damit auf die Freistellung von der Darlehensrückzahlung hat. Zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie für die Darlehensnehmenden soll daher generell auf die Prüfung von Kindeseinkommen verzichtet werden, wenn diese noch nicht volljährig sind. Die Änderung dient der Verwaltungseffizienz.

Zu Nummer 9

Das Bankdarlehen nach § 17 Absatz 3 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung wurde mit dem 26. BAföGÄndG vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1048) abgeschafft und in ein zinsloses Staatsdarlehen überführt. Für die Bankdarlehen, die sich noch in der Rückzahlung befinden, wird mit Anhebung der Rückzahlungsrate auf ebenfalls 150 Euro entsprechend der Anhebung für das Staatsdarlehen deren bisheriger Gleichlauf weiterhin gewahrt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Prozentsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 werden durchweg entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen in den Sozialversicherungen seit den letzten Anpassungen durch das 27. BAFöGÄndG angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält Regelungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erlassen wurden und gemäß § 66a Absätze 8a und b bis spätestens 31.12.2022 befristet waren. Die Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt und sollen daher entfallen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Um die Anrechnungsfreiheit eigenen Einkommens bis zu dem Betrag zu sichern, der Auszubildenden ermöglichen soll, ohne Schmälerung ihres BAFöG-Anspruchs in für die Ausbildung unschädlichem Umfang ausbildungsbegleitende Nebenerwerbstätigkeiten ausüben zu können, soll der Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 auf 353 Euro angehoben werden.

Mit dem angehobenen Freibetrag von künftig 353 Euro können Geförderte unter Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrags sowie der Sozialpauschale bereits mit Wirksamwerden dieser Neuregelung die ab dem 1. Januar 2025 geltende sog. Minijobgrenze von 556 Euro im Monat ausschöpfen, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die BAFöG Förderung kommt. Nach § 1 Absatz 2, § 11 Mindestlohngesetz in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung steigt der Mindestlohn zum 01. Januar 2025. Damit erhöht sich auch die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Auch die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vorgesehenen zusätzlichen Einkommensfreibeträge, die Auszubildende benötigen, um Unterhaltsansprüche der ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfüllen zu können, werden um rund 5 Prozent angehoben.

Zu Buchstabe b

Die bei Bezug von Waisenrente und Waisengeld nach § 23 Absatz 4 Nummer 1 anrechnungsfrei bleibenden Beträge sollen Waisen für persönliche Betreuungsleistungen einsetzen können (vgl. BT-Drs. VI/1582). Beide Freibeträge sollen in demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge, von denen alle Auszubildenden mit eigenen Einkünften profitieren.

Zu Buchstabe c

Der Härtefreibetrag nach § 23 Absatz 5 dient der Einkommensberechnung in Fällen, in denen Auszubildende im Bewilligungszeitraum besondere, nicht vom Bedarfssatz gedeckte Ausbildungskosten zu tragen haben. In Betracht kommen beispielsweise Ausgaben für Schulgelder und Studiengebühren, soweit Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen nachgewiesen werden (vgl. BT-Drs. 13/4246, S. 22). Auch dieser Härtefreibetrag soll in

demselben Maße angehoben werden wie die übrigen Freibeträge für Auszubildende mit eigenen Einkünften.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die antragstellenden Auszubildenden jeweils zum Unterhalt verpflichtet sind, werden um rund 5 Prozent angehoben. Damit soll dem Anstieg der Einkommen seit der letzten Anhebung der Freibeträge im August 2022 Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei weiteren Kindern des Einkommensbeziehenden sowie bei sonstigen dem Einkommensbeziehenden gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten unter 18 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass diese zum ganz überwiegenden Anteil noch kein so hohes Einkommen haben, dass dieses freibetragsmindernd einen relevanten Einfluss auf die Anrechnung des Elterneinkommens und damit auf die Förderung hat. Zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie für Bürgerinnen und Bürger soll daher generell auf die Prüfung von Einkommen weiterer Unterhaltsberechtigter verzichtet werden, wenn diese noch nicht volljährig sind. Die Änderung dient der Verwaltungseffizienz.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

In Abkehr von der bisherigen Verwaltungsvorschrift (BAföGVwV) 36.1.2 soll künftig auch im Vorausleistungsverfahren das weitergeleitete oder direkt an die auszubildende Person ausbezahlte Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils nicht mehr auf die Vorausleistung angerechnet werden. Es findet damit eine Angleichung an die reguläre Ausbildungsförderung statt. Im Rahmen der regulären BAföG-Förderung werden weder das Kindergeld noch überobligatorische Leistungen der Eltern als Einkommen erfasst, sie bleiben bei der Festlegung des Bedarfs außer Betracht. Dies folgt einerseits aus der Tatsache, dass Kindergeld kein Einkommen im Sinne des BAföG ist, mithin nicht auf den Bedarf angerechnet wird. Zugleich ist für die Berechnung des Bedarfs unerheblich, ob Eltern mehr leisten, als sie eigentlich im Rahmen des angerechneten Unterhaltsbedarfs leisten müssten. Hintergrund für die bisherige Berücksichtigung des an die auszubildende Person ausbezahlten Kindergelds sowie überobligatorischer Leistungen im Vorausleistungsverfahren ist, dass es sich bei der Vorausleistung grundsätzlich nicht um Ausbildungsförderung im eigentlichen Sinne, sondern um eine staatliche Zusatzleistung handelt, die in den Fällen gezahlt wird, in denen Eltern(teile) ihren angerechneten Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen und ohne Vorausleistung die Gefahr eines Ausbildungsabbruchs bestünde. Diese höchstrichterlich gebilligte Rechts- und Vollzugspraxis stellt alleine darauf ab, ob bei Nicht-Leistung der angerechneten Unterhaltsbeiträge eine Gefährdung der Ausbildung vorliegt und verneint dies regelmäßig in Höhe der tatsächlich zur Verfügung gestellten Geld- oder Sachleistungen – unabhängig davon, ob diese unterhaltsrechtlich geschuldet waren oder nicht. Insofern wird durch die neue Regelung auch von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.12.2014 - BVerwG 5 C 3.14) abgewichen, wonach das direkt ausgezahlte oder weitergeleitete Kindergeld im Rahmen der Vorausleis-

tung mindernd zu berücksichtigen ist. Diese Rechtspraxis wird jedoch zunehmend als ungerecht empfunden, da der auszubildenden Person hierdurch im Vorausleistungsverfahren weniger Mittel zur Verfügung stehen als es im Rahmen der Regelförderung der Fall wäre. Verstärkend kommt hinzu, dass Vorausleistungen oft in schwierigen Eltern-Kind-Beziehungen zum Tragen kommen und damit eine Anrechnung auf den eigentlich zu leistenden Unterhaltsbetrag als besonders ungerecht empfunden wird.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidung im Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG, 2000), das Kindergeld nicht mehr als Einkommen im Sinne des BAföG zu werten und von einer Anrechnung auf den Bedarf auszunehmen, wird mit der Neuregelung in § 36 Absatz 3 eine Gleichbehandlung in sämtlichen im BAföG geregelten Fallkonstellationen (elternabhängige/elternunabhängige Förderung, Regel-/Vorausleistungsverfahren) erreicht. Damit wird die damalige Zielrichtung, das Kindergeld im BAföG prinzipiell nicht mehr zu betrachten, vollständig umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neuregelung in § 36 Absatz 3, wonach das weitergeleitete oder direkt ausgezahlte Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils auf den vorausgeleisteten Betrag nicht mehr angerechnet werden. Grundsätzlich ist der Anspruchsübergang der Höhe nach auf den angerechneten Unterhaltsbetrag und – aufgrund des zivilrechtlichen Charakters des übergebenen Anspruchs – auf die Höhe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs gegen den jeweiligen Elternteil begrenzt. Legt man nur den ersten Aspekt zugrunde, würde auch bei Normierung der Nicht-Anrechnung von Kindergeldleistungen und überobligatorischer Leistungen in § 36 Absatz 3 der Unterhaltsanspruch in voller Höhe bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land übergehen, und es bliebe außer Acht, dass die genannten Leistungen regelmäßig (Kindergeld) oder unter Umständen (überobligatorische Leistungen) die bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung des säumigen Elternteils verringern. Im Falle überobligatorischer Leistungen eines Elternteils gilt außerdem, dass das überobligatorisch-leistende Elternteil zivilrechtlich einen Ausgleichsanspruch gegen den anderen Elternteil haben kann.

Eine Anspruchskonkurrenz von Land und Elternteil ist zu vermeiden, um keine weiteren Ausgleichs- und Erstattungsansprüche entstehen zu lassen. Die Nicht-Anrechnung auf den Vorausleistungsbetrag soll letztlich nicht zulasten eventuell bestehender zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche der beteiligten Elternteile untereinander gehen. Das weitergeleitete oder direkt ausgezahlte Kindergeld wie auch die überobligatorische Leistung ist daher aus dem übergehenden Unterhaltsanspruch herauszurechnen und nur der geminderte Betrag zivilrechtlich geltend zu machen. Die Änderungen im Rahmen von § 36 Absatz 3 BAföG sollen „Gerechtigkeitslücken“ im Vorausleistungsverfahren schließen, jedoch keine Auswirkungen auf die nach dem Zivilrecht bestehenden Ansprüche zeitigen.

Insofern bleiben die bislang bei Berechnung des Vorausleistungsbetrags anzuwendenden Anrechnungsgrundsätze dergestalt bestehen, dass sie zwar nicht den Vorausleistungsbetrag mindern, jedoch im Nachhinein eine Reduzierung des übergebenen Unterhaltsanspruchs bewirken.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Durch die Änderung wird ermöglicht, die Formblätter kurzfristig an gesetzliche Änderungen in Abstimmung mit der Formblattkommission ohne Durchführung eines Rechtssetzungsaktes anzupassen.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Nummer 17

In der Statistik nach § 55 soll künftig auch erfasst werden, wie viele Flexibilitätssemester im jeweiligen Jahr bewilligt wurden. Hierdurch soll nachvollzogen werden können, ob und inwieweit von der Möglichkeit eines Flexibilitätssemesters Gebrauch gemacht wird.

Durch die Aufnahme der neu eingeführten Studienstarthilfe in die amtliche Statistik soll die Inanspruchnahme der Studienstarthilfe erfasst und zugleich eine Datengrundlage für die Anzahl an Studienanfängerinnen und –anfängern aus Sozialleistungsbezug geschaffen werden.

Zu Nummer 18

Zu § 56 (Leistungsberechtigte, Verfahren, Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Durch die Einführung der Regelung wird der Berechtigtenkreis des neuen Instruments „Studienstarthilfe“ definiert. Bezieherinnen und Bezieher der dort enumerativ aufgezählten Sozialleistungen unter 25 Jahren sollen künftig beim erstmaligen Besuch einer Hochschule einen einmaligen Zuschuss zur Finanzierung von Aufwendungen erhalten, die typischerweise mit dem Studienstart in Verbindung stehen (beispielsweise IT-Ausstattung, Lehr- und Lernmaterialien, aber auch Mietkaution). Mit der Altersgrenze von 25 Jahren wird an die bereits in anderen Sozialleistungen oder kindbezogenen Leistungen vorgesehene Altersgrenze angeknüpft, zum Beispiel für den Bezug des Kindergelds gemäß Bundeskindergeldgesetz oder an die Altersgrenze für die Zugehörigkeit von unverheirateten Kindern zu einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 4 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch. Die Studienstarthilfe soll typischerweise jungen Menschen aus finanzschwachen Familien und noch vorhandenem Bezug zur Herkunftsfamilie den Übergang an eine Hochschule erleichtern und ihnen hierdurch eine ihren Neigungen und Eignungen entsprechende Ausbildung ermöglichen. Mit zunehmendem Alter schwindet der Einfluss des Elternhauses auf die ökonomische Situation bei Ausbildungsbeginn. Die Intention der Studienstarthilfe, junge Menschen unabhängig von einer familienbedingten finanziellen Ausstattung den Übergang an eine Hochschule zu ermöglichen, greift bei zunehmendem Alter daher zunehmend weniger.

Der Antrag auf Studienstarthilfe ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und damit den gleichen Formanforderungen wie der Antrag auf Ausbildungsförderung (§ 46 Absatz 1 BAföG) unterworfen. Bei Antragstellung per Post oder E-Mail genügt es, wenn durch (digitale oder handschriftliche) Namensnennung am Ende des Dokumentes deutlich gemacht wird, wer der Inhaber der Erklärung ist.

Satz 2 der Regelung stellt klar, dass Studienstarthilfe auch für eine Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung bezogen werden kann.

Mit Satz 3 wiederum wird klargestellt, dass die Studienstarthilfe – wie das BAföG – nur im Rahmen einer Vollzeitausbildung gewährt wird.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die in § 2 Absatz 6 Nummer 1 und 2 erwähnten Leistungen – anders als bei der regulären BAföG-Förderung – nicht in Konkurrenz zur Studienstarthilfe stehen, einen Bezug der Studienstarthilfe mithin nicht ausschließen. Anders als bei der einkommens- und vermögensabhängigen Leistung des regulären Studierenden-BAföG-Leistung findet bei der Leistung der Studienstarthilfe keine Anrechnung statt (Ausschluss von § 11 Absatz 2).

Zu Absatz 3

Der Antrag auf Studienstarthilfe kann bis zum Ende des Monats, der auf den Ausbildungsbeginn folgt, gestellt werden. Die Studierenden haben damit in der Regel zwei Monate Zeit, die Studienstarthilfe zu beantragen. Da die Studienstarthilfe Aufwendungen, die zu Beginn eines Studiums entstehen, abfedern soll, ist die Begrenzung der Antragstellung auf einen Zeitraum zu Beginn der Ausbildung sinnvoll. Dem Antrag sind die in der Regelung genannten Nachweise (Sozialleistungsbezug oder Bezug eines Kinderzuschlags und Immatrikulation) beizufügen. Für den Nachweis des Sozialleistungsbezugs oder des Bezugs eines Kinderzuschlags reicht es aus, dass der Bezug im Vormonat des Ausbildungsbeginns vorgelegen hat. Sofern aufgrund der Organisation der Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung keine Immatrikulation erfolgt, ist ein entsprechendes Äquivalent vorzulegen, das Auskunft über die Zugehörigkeit zur jeweiligen Einrichtung gibt.

Zu Absatz 4

Zuständig für die Bearbeitung des Antrags auf Studienstarthilfe sind die gemäß Rechtsverordnung durch die jeweilige Landesregierung bestimmten Stellen. Die Studienstarthilfe kann ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie frühzeitig beschieden und ausgezahlt wird. Die zu Studienbeginn entstehenden finanziellen Verpflichtungen und notwendigen Ausgaben lassen sich zum Teil nicht in die Zukunft verlagern. Anträge auf Studienstarthilfe sind daher vorrangig zu bearbeiten. Aufgrund der Niedrigschwelligkeit des Instruments und der damit verbundenen wenigen beizubringenden Nachweise ist davon auszugehen, dass Anträge auf Studienstarthilfe schnell bearbeitet werden können. Insbesondere findet wegen der Anknüpfung an die bereits zuvor bezogene Sozialleistung keine neue Einkommens- und Vermögensprüfung statt.

Zu § 56a (Förderungsart und Umfang)

Die Regelung stellt klar, dass die Studienstarthilfe pro berechtigter Person nur einmal bewilligt wird. Ein mehrmaliger Bezug der Studienstarthilfe ist ausgeschlossen. Die Studienstarthilfe wird vollständig als Zuschuss und zusätzlich zu den sonstigen Leistungen nach dem BAföG gewährt.

Zu § 56b (Erstattungspflicht)

Um den Zweck der Studienhilfe zu sichern, dass die Hilfe zum Studienstart der ernsthaften Aufnahme einer Ausbildung und nicht lediglich für die formale Einschreibung an der Ausbildungsstätte dient, regelt § 56 eine Rückzahlungspflicht für den Fall, dass dem Amt bekannt wird, dass die Ausbildung zu keinem Zeitpunkt betrieben worden ist.

Zu § 56c (Nichtanrechnung)

Die Regelung stellt klar, dass die Studienstarthilfe nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen anzurechnen ist und reduziert mithin auch den Prüfaufwand bei der Gewährung

anderer Sozialleistungen. Insbesondere findet auch keine Anrechnung auf einen mit Ausbildungsbeginn entstehenden Anspruch auf sonstige BAföG-Leistungen statt. Gleiches gilt für die Leistungen der Begabtenförderungswerke und andere leistungs- und begabungsbahängige Stipendien aus öffentlichen Mitteln.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die bislang in den Absätzen 2 und 3 geregelten Anwendungsvorschriften zu Änderungen durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz haben sich durch Zeitablauf erledigt. In den neugefassten Absätzen 2 und 3 werden die für BAföG-Änderungsgesetze üblichen Maßgaben auch zu diesem Gesetz getroffen, die gewährleisten sollen, dass möglichst wenig zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Änderungsbescheide bei bereits laufenden Bewilligungszeiträumen entsteht. Leistungen nach dem BAföG werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum (BWZ) von einem Jahr bewilligt. Der BWZ beginnt mit der Antragstellung für die Ausbildung, die für Schüler in der Regel zu Schuljahresbeginn am 1. August eines Jahres, für Studierende zu Beginn des Wintersemesters am 1. September (Fachhochschulen) bzw. 1. Oktober (Universitäten) beginnt. Die Maßgaben in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sorgen dafür, dass Änderungsbescheide wegen Rechtsänderungen im laufenden BWZ nach Möglichkeit vermieden werden. Damit soll der Verwaltungsaufwand für die Ämter für Ausbildungsförderung in Grenzen gehalten werden. Die zweite Maßgabe in Absatz 3 Satz 2, die auf den 1. Oktober verweist, hat den Zweck, die Änderungen hier endgültig für alle, also auch für dann noch laufende (zahlenmäßig deutlich geringere) BWZ in Kraft treten zu lassen. Betroffen sind davon atypische BWZ vor allem für Studierende, die zum Sommersemester begonnen haben oder Auslandsausbildungen mit abweichenden Semester- oder Schuljahreszyklen. Auch solche Auszubildende sollen nicht unverhältnismäßig lange auf die Anwendbarkeit der neuen Regelungen (nämlich bis zum nächsten BWZ) warten müssen

Zu Buchstabe c

Die Anhebung der Rückzahlungsrate sowohl für Darlehen nach § 17 Absatz 2 BAföG als auch für BAföG-Bankdarlehen soll erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen, um den Darlehensnehmenden und den Vollzugsbehörden ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf die veränderte Ratenhöhe einzustellen.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in den Absätzen 4, 5 und 9 des § 18 zum Rückzahlungsbeginn und der (Neu-)Festsetzung der Förderungshöchstdauer in den dort geregelten Fällen sollen auch auf solche Darlehen Anwendung finden, für die Förderungen vor dem 1. September 2019 geleistet wurden.

Zu Buchstabe e

Die Vorschriften sollen aufgehoben werden, da sich die Regelungen durch Zeitablauf erledigt haben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll zum frühest möglichen Zeitpunkt in Kraft treten.